

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 11 / 2024

**Antragsteller:** Chorklang Eintracht Köthen

**Maßnahme:** Jahresprojekt = Konzerttätigkeit 2024 und  
Beschaffung von Männer-Hemden

**Beschreibung der Maßnahme:**

Mit der großen öffentlichen Ausrichtung der Chorarbeit des Antragstellers wird ein zusehend ansteigendes chorinteressiertes Publikum in der Region des Landkreises angesprochen bzw. wahrgenommen. Der Zuwachs des Chores ist ebenfalls auf eine Vielzahl von Auftritten bei Festveranstaltungen im öffentlichen Raum, sowie durch die eigenständig ausgestalteten und selbst organisierten Chor-Konzerte zurückzuführen. In jedem Jahr veranstaltet der Chor Eintracht Köthen ein Frühlingsfest in der Agnuskirche sowie Adventskonzerte in der Agnuskirche und der Evangelischen Kirche Gröbzig. Kurze und gut abgestimmte Konzertauftritte in Pflegeheimen oder anderen Sozialeinrichtungen gehören zur offenen und sozialausgewogene Kulturwahrnehmung des Vereins. Ein Publikum das nicht in die Konzerthallen gelangen kann, wird einfach selber besucht. Somit wird ein toller Betrag der kulturellen Bereicherung auch für eine Bevölkerungsschichte mit Handicaps durch den Chor geschaffen.

Um das Gesamtbild des Chores zu verbessern, wird eine neue Ausstattung der männlichen Chormitglieder mit kurzärmlichen Hemden angestrebt.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 1.581,01 EUR

beantragte Fördersumme: 1.106,71 EUR

**Kostengliederung:**

Mietkosten für Konzerte (Agnuskirche / Evang. Kirche Gröbzig): 550,00 EUR  
Druckkosten (Plakate, Programm, usw.): 100,00 EUR  
Aufwandsentschädigung Chorleiter (Anleitung mit max. 15,- € / Std.): 90,00 EUR  
Beschaffung / Kauf von 15 Hemden: 675,00 EUR  
Bestückung der Hemden mit Logo und Schrift: 166,01 EUR  
beantragt Gesamtkosten: 1.581,01 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.581,01 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 14,19% = 224,30 EUR  
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 15,81% = 250,00 EUR  
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR  
beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.106,71 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 1.106,71 EUR  
70,00% von Gesamtkosten 1.581,01 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 22.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und mit vollständiger Aktenlage mit dem Bescheid vom 19.12.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**Präambel** – Die Aufgabe eines Chores ist u. a. das musikalische Zusammenwirken Gleichgesinnter in gesanglicher Hinsicht. Die Pflege sowohl des traditionellen als auch des modernen Liedgutes, aber auch die Beschäftigung mit adäquaten ausländischen und Genre übergreifenden Musikstücken, bilden den Hauptteil der Chorarbeit. Dabei stehen die Einstudierung und die öffentliche Darbietung des Gesanges in hoher Qualität im Vordergrund.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**